

**Satzung
für den Museumsbeirat des
Oberhessischen Museums Gießen**

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

**§ 1
Trägerschaft**

Das Oberhessische Museum ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Universitätsstadt Gießen.

**§ 2
Aufgabe**

- (1) Der Museumsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. begleitende Beratung der Museumsarbeit zu spezifischen Fragestellungen,
 2. Beratung der Entwicklungsplanung für das Oberhessische Museum.
- (2) Die Beschlüsse des Museumsbeirats haben empfehlenden Charakter.

**§ 3
Museumsbeirat**

- (1) Zur Förderung der Arbeit des Oberhessischen Museums wird ein Museumsbeirat gebildet.
- (2) Der Museumsbeirat besteht aus den folgenden Mitgliedern:
1. Der/Die Oberbürgermeister*in oder ein von ihm/ihr bestimmtes Magistratsmitglied als Vorsitzende*r,
 2. Kulturamtsleitung,
 3. Museumsleitung,
 4. Geschäftsführung des Museumsverbands Hessen,
 5. Vorsitzende*r des für die Kultur zuständigen Ausschusses,
 6. Geschäftsführung von Gießen Marketing,
 7. die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr/ihm bestimmte Person aus der Kreisverwaltung als Vertreter*in.
- (3) Der/die Vorsitzende kann nach Bedarf themenspezifisch zu den Sitzungen weitere Sachverständige einladen, z.B.:

1. Vertreter*in des Oberhessischen Geschichtsvereins,
 2. Vertreter*in der Museumsgesellschaft,
 3. Vertreter*in der Universität,
 4. Direktor*in des Mathematikums,
 5. Behindertenbeauftragte*r,
 6. Vertreter*in des Ausländerbeirats,
 7. Stadtarchivar*in,
 8. Vertreter*in der Medien.
- (4) Der Museumsbeirat berät zu Themen, die in Absprache mit der Museumsleitung definiert werden (z.B. Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Marketing).
- (5) Der Museumsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Museumsbeirat kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- (6) Der Museumsbeirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, durch den/die Vorsitzende*n einzuberufen. Alle teilnehmenden Mitglieder und teilnehmenden Sachverständigen haben Stimmrecht. Der Museumsbeirat ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder und der eingeladenen Sachverständigen anwesend ist. Muss wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Sitzung anberaumt werden, so ist der Museumsbeirat in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung zur neuen Sitzung muss auf die Beschlussfähigkeit hingewiesen werden. Über seine Sitzungen, insbesondere über seine Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 und die teilnehmenden Sachverständigen nach § 3 Abs. 3, außer nach Nr. 5 und 7, sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Becher
Oberbürgermeister